

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

Der Landtag hat am 10. März 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (GBl. S. 581) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufgaben

(1) Die Bank hat den staatlichen Auftrag, das Land bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts- und Sozialpolitik, zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft zu verwalten und durchzuführen.

(2) Zur Erfüllung ihres Auftrags wird die Bank in folgenden Förderbereichen tätig:

1. Sicherung und Verbesserung der mittelständischen Struktur der Wirtschaft, insbesondere durch Finanzierung von Existenzgründungen und -festigungen,
2. im Rahmen der staatlichen sozialen Wohnraumförderung,
3. Bereitstellung von Risikokapital,
4. bauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden,
5. Infrastrukturmaßnahmen,

6. Entwicklung von gewerblichen Standorten und Ansiedlung von Unternehmen und gewerblichen Betrieben,
7. Umweltschutzmaßnahmen,
8. Technologie- und Innovationsmaßnahmen,
9. Maßnahmen rein sozialer Art, insbesondere zur Förderung der Familien und sozialer Einrichtungen,
10. Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft,
11. kulturelle und wissenschaftliche Maßnahmen.

(3) Des Weiteren hat die Bank den Auftrag

1. Förderaufgaben des Freistaates Sachsen im Rahmen des erteilten Auftrags und im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen,
2. Darlehen und andere Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände zu gewähren,
3. sich an Projekten im Gemeinschaftsinteresse zu beteiligen, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden,
4. Exportfinanzierungen außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und von Ländern mit offiziellem Status als EU-Beitrittskandidat unter Beachtung der in der Satzung genannten Voraussetzungen durchzuführen, soweit diese im Einklang mit den für die Europäische Gemeinschaft bindenden internationalen Handelsabkommen, insbesondere den WTO-Abkommen, stehen. Die in der Satzung festzulegenden Voraussetzungen werden von der Landesregierung durch eine entsprechende Satzungsänderung bis zum 31. März 2004 erlassen.

(4) Die Landesregierung kann die im Rahmen des Absatzes 1 wahrzunehmenden Aufgaben durch Rechtsverordnung im Einzelnen festlegen. Im Übrigen sind die im Auftrag des Landes wahrzunehmenden Aufgaben in den einschlägigen Regelwerken konkret zu beschreiben. Bei

der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Bank die Grundsätze und Ziele der staatlichen Förderpolitik zu beachten.

(5) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Bank alle ihr zur Verfügung stehenden bankmäßigen Instrumente einsetzen, insbesondere Darlehen, Zuschüsse und sonstige Finanzhilfen gewähren, Bürgschaften übernehmen und Beteiligungen eingehen. Die Gewährung von Darlehen soll über oder zusammen mit anderen Kreditinstituten erfolgen; dies gilt nicht für Darlehen zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung sowie von Maßnahmen zur Förderung der Familien. Bei der Einschaltung anderer Kreditinstitute beachtet die Bank das Diskriminierungsverbot.

(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Bank die Geschäfte und Dienstleistungen betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere das Treasurymanagement und Geschäfte zur Risikosteuerung betreiben. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der Bank nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(7) Tätigkeiten der Bank, die nicht unter die in Absatz 1 bis Absatz 6 genannten Bereiche fallen oder die dort jeweils aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen, sind spätestens nach dem 31. Dezember 2007 von rechtlich selbstständigen Unternehmen ohne öffentliche Unterstützung durchzuführen, an denen die Bank mehrheitlich beteiligt sein darf. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene Geschäfte dieser Art dürfen noch in der Bank abgewickelt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2007 in Kraft.